

Dienstgeber und Dienstnehmer
zur Information

DATUM: MÄRZ 2023
BEARBEITER: DI Richard Simma
TEL.NR.: 05574/400-770
E-MAIL: richard.simma@lk-vbg.at

Sehr geehrte Damen und Herren,

Am 09. März 2023 wurden zwischen den Vertragspartnern folgende Änderungen des Kollektivvertrages für die für die im Land Vorarlberg tätigen Jagdschutzorgane vereinbart:

Erhöhung der Gehälter der Jagdschutzorgane ab 1. April 2023 lt. Anhang des KV:

- (1) Teilzeitbeschäftigte (nebenberufliche) Jagdschutzorgane werden entsprechend ihrer Dienstleistung tageweise entlohnt und erhalten für ihre Arbeitsleistung pro Tag mindestens **€ 115,00**.
- (2) Vollbeschäftigte Jagdschutzorgane (Berufsjäger) erhalten ein monatliches Gehalt in der Höhe von mindestens **€ 3.066,66. (Erhöhung um 12 %)**

Erhöhung der Sachbezüge, Kostenersätze und Schussgelder lt. § 12 des KV:

- (1) Für die einvernehmlich im Auftrag des Dienstgebers vom Dienstnehmer durchgeführten Abschüsse von Schalenwild gebührt dem Dienstnehmer eine Vergütung in Höhe von **Euro 30,00** für die dienstnehmereigene Waffe und Munition. Wird dem Dienstnehmer die Waffe oder Munition gestellt, reduziert sich diese Vergütung um jeweils € 10,00.
- (8) Sofern der Dienstgeber dem vollbeschäftigten Dienstnehmer die für seinen persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung und Arbeitskleidung nicht zur Verfügung stellt, hat dieser gegen Rechnungslegung Anspruch auf eine Schutz- und Arbeitskleidungspauschale bis zur Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens **Euro 80,00** inkl. MwSt. pro Monat.
- (9) Übernimmt der Dienstnehmer im Einvernehmen mit dem Dienstgeber oder in dessen Auftrag die Hundeführung, so hat er Anspruch auf Ersatz der Kosten, die monatlich mit **Euro 150,00** pro Hund festgelegt werden, sowie auf den Rückersatz der Hundesteuer. Der Ersatz für diese Hundehaltung und der Rückersatz der Hundesteuer gebühren jedenfalls vom Tage der Anschaffung des Hundes an und nicht erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Hund die erste Prüfung mit Erfolg

abgelegt hat. Ab dem Zeitpunkt an dem die jagdliche Eignung des Hundes durch das erfolgreiche Ablegen einer rassespezifischen Prüfung (lt. Anhang) nachgewiesen wurde, beträgt der Kostenersatz **Euro 250,00** monatlich. Wenn der Hund bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres die entsprechende Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt hat, entfällt die Verpflichtung zur Zahlung jedes Kostenersatzes. Ein Kostenersatz gebührt grundsätzlich nur für Hunde, die in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) eingetragen sind.

Den aktuellen Kollektivvertrag finden Sie unter <https://www.lak-vorarlberg.at>

Mit freundlichen Grüßen

Für die Sektion land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmer



DI Richard Simma
Leitender Angestellter



Vizepräsident DI Hubert Malin
Sektionsvorsitzender